EIKE MICHAEL FRENZEL

Zugänge zum Verfassungsrecht

Mohr Siebeck

Eike Michael Frenzel

Zugänge zum Verfassungsrecht

Eike Michael Frenzel

Zugänge zum Verfassungsrecht

Ein Studienbuch

Mohr Siebeck

Eike Michael Frenzel, geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg; Referendariat im OLG-Bezirk München, an der DHV Speyer und in Toronto/Kanada; 2004 Promotion zum Dr. jur.; derzeit Akademischer Rat a.Z. an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.

ISBN 978-3-16-150157-9 / eISBN 978-3-16-162439-1 unveränderte eBook-Ausgabe 2023

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.d-nb.de* abrufbar.

© 2009 Mohr Siebeck Tübingen.

Dieses Werk ist seit 5/2023 lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International" (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Minion gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung 1

I. Anliegen und Anlage 1

II. Verfassungsrecht – warum ist nicht egal 3

1. Wider das Verfassungsrecht 4

2. Immer wieder: Verfassungsrecht 6

B. Verfassungsrechtsgeschichten 13

I. Vorbemerkung 13

II. Biographische Zugriffe 16

1. Wilhelm Elfes 16

2. Erich Lüth 19

3. Mephisto 25

4. Soraya Esfandiary Bakhtiary 29

5. Erhard Eppler 33

6. Friedrich Karl Flick 35

7. Thomas Wüppesahl 38

8. Josefine Mutzenbacher 41

III. Geographische Zugriffe 43

1. Lebach 43

2. Brokdorf 48

3. Rastede 52

4. Kalkar 55

IV. Der selbständige Zugriff auf Verfassungsrechtsgeschichten .. 59

C. Verfassungsrecht in Bildern – Bilder im Verfassungsrecht ... 65

I. Vorbemerkung ... 65
II. Das Verfassungsrecht in Bildern ... 70
1. Dauerbrenner: *Justitia* und *Leviathan* ... 71
2. Figuren aus der Verfassungsrechtsdogmatik ... 73
3. Bilder in verfassungsrechtlichen Lehrbüchern ... 78
4. Das lebende Grundgesetz? ... 81
III. Das Bild im Verfassungsrecht ... 84
1. Prominentenberichterstattung – das Beispiel *Caroline* ... 85
2. Werbung: Von Weihnachtsmännern, Osterhasen und Enten ... 88
3. Kunst und Satire ... 91
IV. Vom Bild über die Szene zum Tribunal ... 94
1. Gartenzwerge ... 94
2. Theater, Theater! ... 97
V. Die einsame Insel als verbildlichtes Denkmodell ... 102
1. Ein Entscheidungsspiel – ein Ziel ... 103
2. Ein Anfang und ein (fingiertes) Ende ... 104
3. Entscheidungsbände aus der Anfangszeit ... 105
4. Entscheidungen unter ungewissen Bedingungen ... 106
5. Wende- als Orientierungspunkte ... 107
6. Lesenswert aus Sondervoten ... 109
7. Fundgruben: Zwei Beispiele ... 111
8. Die eigene Entscheidung ... 112
VI. Die selbständige Verbildlichung des Verfassungsrechts ... 114

D. Was wäre wenn – Fragmente einer alternativen Verfassungsrechtsdogmatik ... 117

I. Vorbemerkung ... 117
II. Grundrechte ... 121
1. Die Grundrechte als Verkörperung einer objektiven Wertordnung – *Lüth* ... 122
2. Die Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung – entzweit ... 126

3. Die Freiheit der Kunst – vorbehaltlos ist nicht schrankenlos ... 129
4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung – für Betriebsräume ein Anfang und kein Ende ... 133

III. Staatsorganisationsrecht ... 137
1. Ausübung der Staatsgewalt durch Wahlen *und* Abstimmungen ... 138
2. Nochmals Wüppesahl – das Sondervotum als (ergänzende) Alternative ... 140
3. Geänderte Zeitläufte – präsidialer Rollentausch ... 143

IV. Inkurs: Auslegen und zitieren ... 150
1. Auslegung als Interpretation ... 151
2. Beispiele ... 152
3. Das Zitat ... 153

V. Das selbständige Kontrastieren durch Alternativen ... 155

E. Epilog ... 157

Literaturverzeichnis ... 161

Zeitungs-/Zeitschriftenartikel ohne (zitierte) Autorennamen ... 180

Bild- und/oder Tonträger ... 180

Presse- und ähnliche Mitteilungen ... 180

Internetadressen ... 181

Verzeichnis zitierter Normen ... 183

Verzeichnis der zitierten Entscheidungen des BVerfG nach Entscheidungsnamen ... 185

Verzeichnis der nach BVerfG zitierten Entscheidungen des BVerfG ... 193

Register ... 199

A. Einleitung

I. Anliegen und Anlage

Dieses Buch soll das Verfassungsrecht veranschaulichen und verschiedene Wege eröffnen, sich diese als abstrakt geltende Materie zu erschließen. Es werden drei Zugänge gewählt: Geschichten, Bilder und Alternativen. Diese Zugänge betonen die Vielfalt des Verfassungsrechts und die Vielfalt der mit ihm prozessierten Fälle, anstatt durch dogmatisch-systematische Überlegungen eine isolierte Einheit zu erzeugen, und sie vermitteln zentrale, ausgewählte Aspekte des Verfassungsrechts. Jedem dieser Zugänge ist ein Kapitel gewidmet.

Das Buch richtet sich an alle, die sich mit dem Verfassungsrecht beschäftigen und neue Einsichten in das Verfassungsrecht gewinnen möchten, Studierende des Verfassungsrechts also – Juristen und Nichtjuristen, Schüler und Lehrer. Es ist Lehrbuch, Fallsammlung und Kommentar in einem – allerdings nicht nach herkömmlichem Verständnis: Das Buch geht einen anderen Weg[1], sieht die Welt des Verfassungsrechts aus anderer Perspektive und zum Teil mit anderen Worten[2]. Die Arbeit mit ihm ersetzt nicht „(…) die Arbeit am dogmatischen System (als) eine wichtige Kernaufgabe der Rechtswissenschaft“[3]. Wenngleich Sentiment in der Wissenschaft eher verpönt ist, soll das Buch ein Gefühl erzeugen: Man soll es *gerne* lesen und sich anschließend *gerne* weiter mit dem Öffentlichen Recht auseinandersetzen.

---

[1] Zu „eigenen Wegen“ zur Vorbereitung auf die Rechtspraxis *H. A. Hesse*, JZ 1982, 272 ff.

[2] Vgl. für andere andere Wege *H. Kornbichler* u.a., Verfassungsrecht – schnell erfaßt, 2. Auflage 2001; daneben *C. Gramm/U. Pieper*, Grundgesetz, 2008; empfehlenswert: *U. Wesel*, Fast alles, was Recht ist, 2008, insbesondere S. 39 ff. Für skurrile Ansätze *W. Ahrens*, Der Angeklagte erschien in Bekleidung seiner Frau, 2009; *J.-M. Günther*, Justitia in Verlegenheit, 1995; *A. Pitlo*, Der Floh im Recht und andere Curiosa aus alter Rechtsliteratur, 1982; Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz (Hrsg.), Skurriles aus der Welt des Rechts, 2005.

[3] *U. Haltern*, Europarecht, 2. Auflage 2007, Rn. 8; vgl. auch *T. Vesting*, Rechtstheorie, 2007, Rn. 18.

Das Kapitel „Verfassungsrechtsgeschichten" (B.) basiert auf der Erkenntnis, dass Personen und Orte hinter der sie betreffenden juristischen Argumentation häufig verschwinden[4], so wie auch der Körper des Interpreten hinter der Verfassung verschwindet[5]; dabei kann die Vorgeschichte zu einer gerichtlichen Entscheidung helfen, sich auch die Argumentationen zu merken, wenn diese Personen und Orten zugerechnet werden, die einen Fall erst lebendig werden lassen[6]. Das Kapitel „Verfassungsrecht in Bildern – Bilder im Verfassungsrecht" (C.) greift darauf zurück, dass Bilder als Medien juristischer Inhalte eher ungewohnt sind, sie gleichwohl aber unseren Sehgewohnheiten entsprechen und vielfältige Assoziationen wecken, die ebenfalls bestimmte Kapazitäten des Gedächtnisses besser ausnutzen als das konventionelle Zuführen juristischen Lernstoffs. Im Anschluss daran wird auf dem Fundament desselben Grundgesetztextes als Kontrast zur herkömmlichen Dogmatik[7] aufgezeigt, wie und mit welchen Konsequenzen für das Studium des Verfassungsrechts veränderte Interpretationskurven und Zeitläufte gewirkt hätten (D.): Man stelle sich vor, dass sich das Bundesverfassungsgericht bei der Beantwortung einer grundrechtsdogmatischen Frage *nicht*[8] dazu entschieden hätte, wie bekannt einen bestimmten, sondern dazu, einen anderen Weg einzuschlagen, oder festgehalten hätte, dass etwas anderes „(…) indessen nicht der Sinn der Bestimmung sein" könne[9]. Oder man stelle sich – bezogen auf das Staatsorganisationsrecht – vor, *Konrad Adenauer* und *Theodor Heuss* hätten 1949 das jeweils andere Amt übernommen und *Adenauer* hätte als Bundespräsident raumgreifend und unwidersprochen die Politik der Bundesregierung mitbestimmt und damit ein anderes Amtsverständnis

---

[4] Vgl. auch den gegenläufigen Ansatz bei *C. Bommarius*, Das Grundgesetz, 2009.

[5] Dazu *H. Vorländer*, Verfassungsgeschichten, in: Melville/Rehberg (Hrsg.), Gründungsmythen – Genealogien – Memorialzeichen, 2004, S. 177 (178).

[6] Nach einer Ansicht handelt es sich dabei lediglich um anekdotisches oder gar unnützes Wissen (wie in der Zeitschrift „Neon" zur Rubrik erhoben: „Unnützes Wissen. 20 Fakten, die man im Gedächtnis behält, obwohl man sie sich nicht zu merken braucht"; vgl. die Kompilation von M. Ebert/T. Klotzek (Hrsg.), Unnützes Wissen, 2008); vgl. im Übrigen *A. Nassehi*, Zu viel Wissen schadet nur, *FAS* Nr. 25 vom 26. Juni 2005, S. 69.

[7] Die – anders als ein Vorurteil besagt – ohnehin nicht in Stein gemeißelt ist und vielfältige Herausforderungen zu gewärtigen hat, vgl. etwa *D. Murswiek*, Der Staat 45 (2006), 473 (insbesondere 478 ff.).

[8] Als Ausgangspunkt: *J. Saramago*, Geschichte der Belagerung von Lissabon, 1995, S. 56.

[9] BVerfGE 7, 377 (401) – *Apotheken*, für die Erstreckung des Regelungsvorbehalts des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG (Freiheit der Berufsausübung) auf Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG (Freiheit der Berufswahl).

geprägt. Die Kapitel stehen je für sich, können auch in anderer als der vorgeschlagenen Reihenfolge[10] gelesen werden und verweisen doch aufeinander und auf ihr gemeinsames Anliegen einer Darstellung des Verfassungsrechts.

Damit liegt der Prospekt vor, auf dem dieses Buch basiert. Bevor die einzelnen Zugriffe beschrieben bzw. ihre Spielfelder geebnet und mit Kreidemarkierungen versehen werden, soll kurz noch darauf eingegangen werden, was die Beweggründe für dieses Buch sind, was gegen und was für „Verfassungsrecht für alle" (nicht nur für alle Juristen) spricht.

II. Verfassungsrecht – warum ist nicht egal

So grundsätzlich und hehr der Verfassungsbegriff auch sein mag – das Verfassungsrecht hat als Teil des Öffentlichen Rechts häufig keinen guten Stand. Dies ist vordergründig etwa darauf zurückzuführen, dass das Bild über Juristen von den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Staatsanwälten und Rechtsanwälten geprägt ist, die überwiegend im Bereich des Zivil- und des Strafrechts tätig sind. Dieses Bild wird nicht nur in der Öffentlichkeit perpetuiert[11], sondern bestimmt auch das Selbstbild der Studierenden an rechtswissenschaftlichen Fakultäten, wenn sie benennen sollen, welchen Beruf sie in welchem Rechtsgebiet später ausüben wollen, und wenn nach der Beliebtheit des Öffentlichen Rechts im Grund- und Schwerpunktstudium gefragt wird. Doch „Verfassungsinterpretation ist weder theoretisch noch praktisch ein ‚exklusiver' staatlicher Vorgang"[12] – daher der Reihe nach einige Vorurteile gegenüber dem Verfassungsrecht und einige Botschaften zu seinen Gunsten[13].

---

[10] Andere Lesewege sind denkbar, etwa solche über einzelne Personen (z.B. für *Erich Lüth* S. 19, S. 106 und S. 122; für *Soraya* S. 29, S. 65 und S. 85; für *Thomas Wüppesahl* S. 38 und S. 140).

[11] Mit offenem Visier als solche klar erkennbar begegnen uns Juristen in den Medien vor allem als Strafrichter oder Staatsanwälte oder Mitglieder von Bundesgerichten, verdeckt freilich auch als Abgeordnete, Unternehmensvorstände, Künstler.

[12] *P. Häberle*, JZ 1975, 297 (299).

[13] Zur Aufgabe der Juristen in Bezug auf Literatur und Literaten *P. Häberle*, Das Grundgesetz der Literaten, 1983, S. 108: „Öffentlichkeitsarbeit für unsere Verfassung".

1. Wider das Verfassungsrecht

Es gehört zum Habitus eines Juristen, nicht nach monokausalen Erklärungen zu suchen, sondern zu differenzieren[14] und dann doch eine „Gesamtschau"[15] vorzunehmen, um weitere Gründe für die strukturelle Ungleichheit zwischen Zivil- und Öffentlichem Recht freizulegen: Zu diesen ist zunächst der Umstand zu zählen, dass für das Öffentliche Recht[16] in den ersten beiden Semestern das Staatsrecht[17], insbesondere Staatsorganisationsrecht und Grundrechte, den Studienplan prägt. Dies ist überwiegend unausgesprochen wohl durch das Bemühen bedingt, die weiteren Studieninhalte nicht nur des Öffentlichen Rechts auf ein solides Fundament zu stellen; dabei fällt man – um im Bild des Rechts als Institution, als großes und ehrwürdiges Gebäude zu bleiben[18] – regelmäßig aber eher mit der Tür ins Haus: Verfassungsrecht sei im Wesentlichen von politischen Entscheidungsträgern auf der Seite des Staates geprägt und vollziehe sich fernab der Fakultäten in den Metropolen der Macht, Berlin, München, Saarbrücken; währenddessen identifizieren sich die das Verfassungsrecht Studierenden – wenig staatstragend oder gar standesbewusst – eher als Teil der Gesellschaft und stehen eher diffus kritisch zu den dogmatischen Konstruktionen, die ihnen vorgesetzt werden. Es handele sich beim Verfassungsrecht um Politik[19], welches zu sehr an Inhalte des Gemeinschafts- oder Sozialkundeunterrichts erinnere – um nicht gar auf die Politikverdrossenheit zu verweisen. Weiterhin mutet nur das Öffentliche Recht den Studierenden von Anfang an das Prozessrecht zu[20], welches später kaum je aktuell zu

---

[14] Nach *G. Spencer Brown*, Laws of form – Gesetze der Form, 2. Auflage 1999, S. 3 (Erstausgabe London 1969): „Triff eine Unterscheidung" – „Draw a distinction".

[15] Vgl. nur BVerfGE 4, 96 (105) – *Hutfabrikant*; BVerfGE 39, 1 (36) – *Schwangerschaftsabbruch I*; BVerfGE 51, 1 (27) – *Rentenversicherung*; BGHSt 43, 66 (71) – *Katzenkönig*.

[16] Grundlegend *R. Wahl*, Herausforderungen und Antworten: Das Öffentliche Recht der letzten fünf Jahrzehnte, 2006, S. 12 ff., 16 ff.

[17] Vgl. *G. Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 13. Auflage 2008, Rn. 2.

[18] Vgl. jedoch die – auch unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten interessante – Gegenüberstellung bei *E. Raymond*, The Cathedral and the Bazaar, in: *ders*., The Cathedral and the Bazaar, 2001, S. 19 (21 f.)

[19] Was nicht dasselbe ist wie die Bezeichnung des Staatsrechts als „politisches Recht", *P. Badura*, Staatsrecht, 3. Auflage 2003, S. V, oder nach *K. Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 1977, S. 13, „besser: Recht für das ‚Politische'"; zurück- und vorausblickend *A. Voßkuhle*, Die politischen Dimensionen der Staatsrechtslehre, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft, Die Verwaltung, Beiheft 7, 2007, S. 135 ff.; vgl. zur Politiknähe auch *H. Schulze-Fielitz*, JöR 50 (2002), 1 (62).

[20] Auch hierauf führt *G. Schwerdtfeger*, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 13. Auflage 2008, Rn. 4, das Unbehagen der Studierenden zurück; vgl. bereits *P. Hä-*

werden scheint: Wer führt schon Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht? Geld zu verdienen sei mit dem Öffentlichen Recht ohnehin nicht, sehe man einmal von wirtschaftsrechtlichen Spezialgebieten wie dem Regulierungsrecht ab, wenn diese nicht schon dem Zivilrecht zuzurechnen seien. Nicht zuletzt ist das Öffentliche Recht im Vergleich zu den allgemeinen zivilrechtlichen Lehren, die gelegentlich dreier Rechtsgeschäfte beim Bäcker des Weges kommen, und zum Strafrecht, welches mit drastischen Beispielen die Fantasie der Beteiligten fördert und fordert, auch auf den Stoff bezogen im Nachteil: Die Inhalte seien abstrakt und wollten offensichtlich nicht berühren[21]. Und während man sich als Studierender mit der bewährten und brillanten Systematik des mehr als hundertjährigen Bürgerlichen Gesetzbuchs beschäftigt (Allgemeiner Teil vor dem Schuldrecht, Schuldrecht Allgemeiner Teil vor dem Besonderen Teil, dann das Sachenrecht etc., das Zivilprozessrecht erst im Anschluss), wird dem deutlich jüngeren Grundgesetz – es trage ja nicht einmal den Namen Verfassung – der überschaubare Textumfang eher negativ angerechnet, ist man doch von Anfang an auf zahlreiche weitere, gemeinsam mit dem Verfassungsrecht das Staatsrecht[22] konstituierende Regelungen[23] und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen, welches sich um die Erläuterung des Grundgesetzes verdient macht; und hier wartet eine Herausforderung: „Der Fachmann sieht den einzelnen Fachtext im gesamten Bezugsrahmen des Fachgebietes, er sucht gezielt und selektiv nach Informationen, die er in neue Kontexte stellt. Er ist ein analytischer Leser. Der Fachmann weiß um die Welt hinter dem Text. Er geht vom Text aus und entwickelt eigene Ideen. Als Unterstützung oder Hilfe bezieht er sich wieder auf den Text. (…) Der angehende Fachmann sieht ausschließlich den Text (als Sprache) und ‚klebt' am Wort, bleibt beim Text: reproduziert und exzerpiert ihn. Er praktiziert ‚das blinde Studium des Textes'"[24]. Nicht zuletzt sind selbst die Kapazitäten, das zivilrechtliche Abstraktions- und das

---

berle, „Die Eigenständigkeit des Verfassungsprozeßrechts" im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG von Bd. 41 bis Bd. 48 (1975 bis 1978), in: *ders*., Kommentierte Verfassungsrechtsprechung, 1979, S. 414 (416 ff.).

[21] Insoweit hat das Verfassungsrecht die gleichen Probleme wie der Scheinriese *Herr Tur Tur* in *Michael Endes* „Jim Knopf und Lukas, der Lokomotivführer".

[22] Vgl. *K. Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 1977, S. 9 f.

[23] Zum Beispiel PartG (vgl. Art. 21 Abs. 3 GG), AbgG (vgl. Art. 38 Abs. 3, 48 Abs. 3 S. 3 GG), BWahlG (vgl. Art. 38 Abs. 3 GG), Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (vgl. Art. 40 Abs. 1 S. 2 GG), BVerfGG (vgl. Art. 94 Abs. 2 S. 1 GG).

[24] *S. Cavagnoli/A. Schweigkofler*, Fachmann – Fachtext – Fachdidaktik: Wie vermitteln Juristen ihr Fach?, in: Baumann/Kalverkämper (Hrsg.), Pluralität in der Fachsprachenforschung, 2004, S. 191 (213); zur sog. „Kontextthese" in Bezug auf Verfassungen vgl. *P. Häberle*, Europäische Verfassungslehre, 4. Auflage 2006, S. 10 ff.

Trennungsprinzip einerseits und die Struktur- oder Verfassungsprinzipien[25] des Grundgesetzes wie Rechtsstaat und Demokratie andererseits zu erklären, ungleich verteilt.

2. Immer wieder: Verfassungsrecht

Oft wird nicht erklärt, warum das Verfassungsrecht eine Matrix für jeden Juristen, das Staatswesen und die Stellung des Einzelnen bildet. Vielmehr stehen zunächst die Vorlesungen im Studienprogramm, die Lehrbücher im Raum, etwa der Bibliothek oder des Hofbuchhändlers. In diesen Lehrbüchern wird in der Regel – unverzichtbar – zunächst der Staat als Gegenstand des Staatsrechts beschrieben und anschließend der Stoff systematisch geordnet[26]. Dieses Vorgehen ist nur allzu berechtigt, muss es der Wissenschaft vom Staats- und Verfassungsrecht doch gerade darum gehen, als Dogmatik den vorhandenen Rechtsstoff zu sichten und zu ordnen, auf dass auch das Verfassungsrecht nicht als mysteriöser Monolith oder „undurchschaubares Bollwerk"[27] unaufnehmbar bzw. in Gestalt der Taschenbuchausgabe des Grundgesetzes zugeschlagen vor demjenigen liegen bleibt, der Recht anwendet oder der zulässt, dass auf ihn Recht angewandt wird. Freilich wird auf die Prüfungsrelevanz verwiesen, so als ob das Verfassungsrecht seine Existenzberechtigung daraus oder aus dem Diktum „Muss man 'mal gesehen haben" speiste. Der darüber hinausgehende Bezug zur Arbeit als Jurist scheint sich von selbst zu verstehen; allein: Dies ist nicht der Fall, steht das Verfassungsrecht in Ansehung dieser Befassungen häufig doch isoliert und ist es nicht selbsterklärend. Regelmäßig wird nur in den Politikwissenschaften auf die Funktionen von Verfassungen hingewiesen: „Als Spielregelwerk des politischen Systems enthalten sie Institutionen und Verfahren, die den politischen Prozess organisieren und regulieren. Hier haben Verfassungen eine steuernde, instrumentelle Funktion. Zugleich fungieren Verfassungen aber auch als Speicher gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen und Geltungsansprüche"[28]; zugleich ist kein Gesetz „(…) so wenig selbsttätig wirksam, zunächst so wirklichkeitsfern und bedarf in solchem Ausmaß der Erfüllung durch jedermann, weil es alle angeht, wie ein demokratisches Verfassungsgesetz"[29]: Sinn einer Verfassung

[25] Für diesen Begriff *H. Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, Band II, 2. Auflage 2006, Art. 20 GG (Einführung) Rn. 12.

[26] Vgl. insbesondere den integrierenden, umfassenden Ansatz von *R. Zippelius/T. Würtenberger*, Deutsches Staatsrecht, 32. Auflage 2008.

[27] So *O. Lagodny*, Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden, 2008, S. 1, über den mutmaßlichen generellen Eindruck für Studienanfänger.

[28] So *H. Vorländer*, Verfassungsgeschichten, in: Melville/Rehberg (Hrsg.), Gründungsmythen – Genealogien – Memorialzeichen, 2004, S. 177.

[29] *A. Arndt*, Das nicht erfüllte Grundgesetz, 1960, S. 8.

ist es nach *Adolf Arndt*, „(…) Kontraste zu bilden, dadurch Bewußtsein zu wecken, weil Freiheit politisch mit Bewußtsein beginnt, und dadurch zur Eigenverantwortung aufzurufen"; eine Verfassung, die „(…) nicht imperativ, sondern *evokativ*" sei, bedürfe, um wirklich zu werden, in qualifiziertem Maße der Annahme durch eigenverantwortliches Selbertun: „Hierin liegt ein wesentliches Motiv für die Abneigung, mit der eigenen Gesetzeskraft der Verfassung Ernst zu machen"[30].

Das Motiv der Lebendigkeit und der Selbsttätigkeit scheint sich bisweilen außerhalb des juristischen Kosmos zu bewegen, obwohl die Verfassung in ihrem Anspruch ohne dieses Moment unvollendet bliebe. So nutzte *Rudolf Smend* (1882 bis 1975) die Veröffentlichung seiner Rede bei der Reichsgründungsfeier der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin 1933 für eine Fußnote, in der er feststellte, dass es nicht Sinn[31] einer Verfassung sei, „(…) ‚Entscheidung' im Sinne irgendeines sachlich folgerichtigen politischen Denksystems zu sein, sondern lebendige Menschen zu einem politischen Gemeinwesen zusammenzuordnen"[32]. Jahre später führte *Smend* an anderer Stelle aus: „Das Bonner Grundgesetz ist keine formale Ordnung um der Ordnung willen, sondern eine Ordnung im Dienste von Gerechtigkeit und Menschenwürde, und nur von dieser Voraussetzung her kann es richtig verstanden und angewendet werden"; das Grundgesetz sei daher auch keine „Geschäftsordnung für einen wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Zweckverband"[33]. Selten finden sich in juristischer Ausbildungsliteratur Ausführungen wie die des *Smend*-Schülers, Freiburger Staatsrechtslehrers und Richters des Bundesverfassungsgerichts *Konrad Hesse* (1919 bis 2005)[34]: „Die Verfassung besteht aus Normen. In diesen liegen Anforderungen an menschliches Verhalten, noch nicht dieses Verhal-

---

[30] *A. Arndt*, Das nicht erfüllte Grundgesetz, 1960, S. 18; vgl. auch *W. Hoffmann-Riem*, Modernisierung von Recht und Justiz, 2001, S. 171: „Die Verfassung ist nicht nur etwas Gegebenes, sie ist Aufgegebenes, aufgegeben auch zur Fortentwicklung".

[31] Zu den *Funktionen* der Verfassung ausführlich *K. Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 1977, S. 61 ff.; *A. Voßkuhle*, AöR 119 (1994), 35 (46 ff.).

[32] *R. Smend*, Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht, in: *ders.*, Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 3. Auflage 1994, S. 309 (320), Fn. 15.

[33] *R. Smend*, Das Bundesverfassungsgericht in der rechtsstaatlichen Ordnung, in: Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 11 (1962), Nr. 11, S. 1; lesenswert *K. Hesse*, In memoriam Rudolf Smend, in: *ders.*, Ausgewählte Schriften, 1984, S. 573 ff.

[34] Zu diesem vgl. nur *P. Häberle*, Vermachtungsprozesse in nationalen Wissenschaftlergemeinschaften, insbesondere in der deutschen Staatsrechtslehre, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft, Die Verwaltung, Beiheft 7, 2007, S. 159 (173 m.w.N.): „Er war ein Staatsrechtslehrer, der seine große Autorität nie als Macht einsetzte"; BVerfG, Pressemitteilung Nr. 29/2005 (anlässlich *Hesses* Ablebens am 15. März 2005) vom 1. April 2005.

ten selbst; sie bleiben toter Buchstabe und bewirken nichts, wenn der Inhalt jener Anforderungen nicht in menschliches Verhalten eingeht. Verfassungsrecht läßt sich insoweit von menschlichem Handeln nicht ablösen. Erst indem es durch dieses und in diesem ‚verwirklicht' wird, gewinnt es die Realität gelebter, geschichtliche Wirklichkeit formender und gestaltender Ordnung und vermag es seine Funktion im Leben des Gemeinwesens (…) zu erfüllen"[35] – gleichwohl handelt es sich bei diesem Werk nicht mehr um ein als aktuell und gängig angesehenes Lehrbuch. *Hesse* deutet an, wie sehr die Verfassung von ihrer konkreten Übung durch sich mit ihr befassende Personen abhängig ist[36]. Deren Kreis beschränkt sich nicht auf *die* Öffentlichrechtler, die späteren Richter am Bundesverfassungsgericht und die am Berliner und Karlsruher Verfassungsleben unmittelbar beteiligten Personen[37]. Denn „(…) in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich (…) auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt"[38]. Diese Wertordnung steht als tragende Säule des demokratischen Rechtsstaats mit den Strukturprinzipien des Art. 20 GG neben den Grundrechten

---

[35] *K. Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage 1995, Rn. 41 (Erstauflage 1966, *Rudolf Smend* zum 85. Geburtstag am 15. Januar 1967 gewidmet); *W. Hoffmann-Riem*, Modernisierung von Recht und Justiz, 2001, S. 171: „Die Verfassung als Rechtsnorm lebt in der Realität, von der Realität und durch die Realität; vgl. allgemein bereits *J. von Kirchmann*, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Vortrag 1847, Neudruck 1988, S. 39: „Das Recht kann nicht sein ohne das Moment des Wissens und Fühlens. Ein Volk muß wissen, was das Recht im einzelnen Falle fordert, und es muß mit seiner Liebe seinem Recht ergeben sein. Werden dem Recht diese Momente genommen, so bleibt es wohl ein großes Kunstwerk, aber ein totes, kein Recht mehr!"

[36] Vgl. auch *D. Grimm*, Das Grundgesetz nach 50 Jahren, in: *ders.*, Die Verfassung und die Politik, 2001, S. 295 f.; *W. Hoffmann-Riem*, EuGRZ 2008, 557 (559), verweist im Zusammenhang mit Art. 8 GG, aber durchaus verallgemeinerungsfähig auf eine Formulierung aus einem unter seiner Beteiligung entstandenen Kammerbeschluss des BVerfG vom 24. März 2001, NJW 2001, 2069 (2070) – *Versammlung im Grenzgebiet*: „Die plurale Demokratie des Grundgesetzes vertraut auf die Fähigkeit der Gesamtheit der Bürger, sich mit Kritik an der Verfassung auseinander zu setzen und sie dadurch abzuwehren". Nicht zufällig werden hier Exponenten der Rechtsprechung des BVerfG (nicht nur zur informationellen Selbstbestimmung und zur Rundfunkfreiheit), *Konrad Hesse* (Mitglied des BVerfG von 1975 bis 1987) sowie *Dieter Grimm* (1987 bis 1999) und *Wolfgang Hoffmann-Riem* (1999 bis 2008), in Bezug gesetzt.

[37] Vgl. nochmals BVerfG, NJW 2001, 2069 (2070): „Die Bürger sind rechtlich nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht. Die Bürger sind daher auch frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen, solange sie dadurch Rechtsgüter anderer nicht gefährden".

[38] BVerfGE 7, 198 – *Lüth*; zur Prägnanz des siebten Bandes der „amtlichen" (dazu S. 103) Entscheidungssammlung vgl. unten, S. 106.

als Abwehrrechten des Bürgers gegen den Staat; sie prägt – freilich in unterschiedlichen Intensitäten – die Arbeit eines jeden Juristen, ungeachtet seiner Funktion als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, sog. Verwaltungs- oder Unternehmensjurist und ungeachtet seines Tätigkeitsbereichs, etwa im Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Sozial- oder in Querschnittsgebieten wie dem Wirtschaftsrecht[39].

Um dies anhand einiger Beispiele zu verdeutlichen: Der Vorbehalt und der Vorrang des Gesetzes sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit präformieren nicht nur sämtliches Handeln der Eingriffs*verwaltung*[40]. Sie stellen Vorgaben auch für das Handeln der Gerichte dar, sei es im Strafprozess bei der Strafzumessung, im Zivilprozess bei der Anwendung und Auslegung detaillierter Vorschriften wie auch der Generalklauseln. Bereits die Kürzung der Entfernungs- bzw. Pendlerpauschale aktiviert spätestens nach Anrufung der Finanzgerichtsbarkeit den Bezug zur Verfassung[41]. Bei der Prüfung am Maßstab der Verfassung scheint der Nachweis der Verfassungswidrigkeit einer Regelung im Vergleich zur Verfassungsmäßigkeit das deutlich attraktivere Ziel zu sein, denn erstgenannte ist ein schlagendes Argument: „Im Rechtssystem wird mit großem Eifer daran gearbeitet, bestimmte Gesetze in den Bereich der Verfassungswidrigkeit zu überführen“[42]. Auch die Auslegung ist wesentlich von den Grundrechten ge-

---

[39] Grundlegend *G. F. Schuppert/C. Bumke*, Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung, 2000, insbesondere S. 16 ff., 72 ff. Fraglich ist allerdings, ob in einigen Bereichen nicht auch eine Ent- oder Dekonstitutionalisierung des Verfassungsrechts zu beobachten ist, etwa durch umfangreiche Änderungen des Grundgesetzes (vgl. Art. 13, 16a GG) oder das einfach- oder untergesetzliche Disponieren über verfassungsrechtliche Grundannahmen (zum Beispiel im Zusammenhang mit Art. 23 GG oder auch § 78 Abs. 6 GOBT 2009 gegenüber Art. 42 Abs. 1 S. 1 GG; dazu BT-Drs. 16/13492, S. 3, 5 f.; für ein früheres Beispiel vgl. *E. M. Frenzel*, NZV 2006, 57 (59 f.)); zum Phänomen der D*ekodifikation H. Schlosser*, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 10. Auflage 2005, S. 261 f. Instruktiv zur Wirtschaftsverfassung und zu Wirtschaftsgrundrechten *R. Schmidt*, Verfassungsrechtliche Grundlagen, in: ders./Vollmöller (Hrsg.), Kompendium Öffentliches Wirtschaftsrecht, 3. Auflage 2007, § 2 Rn. 1 ff., 34 ff.

[40] Zur grundrechtlichen Prägung des Verwaltungsrechts generell *R. Wahl*, Herausforderungen und Antworten: Das Öffentliche Recht der letzten fünf Jahrzehnte, 2006, S. 35 ff.

[41] Vgl. FG Baden-Württemberg, ZSteu 2007, 80, noch für die Verfassungsmäßigkeit, jedenfalls zweifelnd und daher das BVerfG anrufend BFH, Beschlüsse vom 10. Januar 2008 – VI R 17/07 und 27/07; zuletzt BVerfGE 122, 210 – Fortsetzung folgt.

[42] *N. Luhmann*, Ökologische Kommunikation, 4. Auflage 2004, S. 89 f.; zu den Gründen *K. F. Röhl/H. C. Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 3. Auflage 2008, S. 607; vgl. auch *F. Steinhauer*, myops 2007, 74 (75): „Die Zeitschrift, die noch herausgegeben werden muß, ist jene, die über das berichtet, welche juristischen Katastrophen sich eigentlich nicht zugetragen haben“; zu den Gegenständen juristischer Abhandlungen *J. von Kirchmann*, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Vortrag 1847,

prägt, ohne dass – Art. 1 Abs. 3 GG und *iura novit curia* lassen grüßen – die Parteien dies in das Verfahren einfließen lassen müssten; freilich sollten sie dies tun[43] – der Richter wird sich daran abarbeiten, ohne dass das Ergebnis damit vorweggenommen wäre. Verfassungsrechtliche Kenntnisse und Argumentationsmuster[44] sind daher keine „Schläfer", die erst vor dem Bundesverfassungsgericht geweckt werden und dann Wirkung entfalten sollen, sondern sie prägen jegliches rechtliches Entscheiden; dieses steht nicht minder wichtig hinter den positiv gesetzten Normen, die unmittelbar den Zugang des Rechts zu dem konkreten Sachverhalt vermitteln. Man könnte das Verfassungsrecht daher als das Entscheidungsprogramm, als das juristische Instrumentarium oder als den juristischen Maßstab der zweiten Reihe bezeichnen, wenn dies nicht abwertend klänge. Aus der Sicht des Staatsrechtslehrers dient der akademische Unterricht „(…) zunächst einmal der Vermittlung von Rechtskenntnissen und dem notwendigen methodischen Rüstzeug, (er) bietet aber gerade in den Anfangssemestern auch Gelegenheit, auf das politische Bewusstsein der Studierenden einzuwirken"[45]. Die Vorleistung der Verfassung muss auch abgerufen werden, in der Annahme, „(…) daß die rechts- und sozialstaatliche Demokratie kein sicherer Besitz, sondern eine stets gefährdete Chance ist und daß ihre Zukunft entscheidend davon abhängt, wie die nachfolgenden Generationen dazu stehen"[46].

Noch ein Hinweis: Gerade angesichts der Ausdifferenzierung des Rechts und der Materialfülle einerseits und der Vergrößerung des blinden Flecks durch den exklusiven Rückgriff auf eher wirtschaftlichen als rechtswissenschaftlichen Grundsätzen verpflichtete Verlagsprogramme und Datenbanken[47], verbunden mit einer schnellen Abfolge von Gesetzesänderun-

---

Neudruck 1988, S. 28: „Die Unkenntnis, die Nachlässigkeit, die Leidenschaft des Gesetzgebers ist ihr Objekt".

[43] Vgl. *R. Lautmann*, Justiz – Die stille Gewalt, 1972, S. 118: Man erwarte jedenfalls von anwaltlich vertretenen Parteien, „(…) die Rechtslage in ihren Schriftsätzen zu diskutieren und damit vorzustrukturieren"; auf diesen verweisend und wohl zustimmend *P. Häberle*, JZ 1975, 297 (299).

[44] Lesenswert zur Typologie von Argumentationsmängeln *N. Achterberg*, Argumentationsmängel als Fehlerquellen bei der Rechtsfindung, in: *ders.*, Theorie und Dogmatik des Öffentlichen Rechts. Ausgewählte Abhandlungen, 1980, S. 163 (165 ff.).

[45] So *A. Voßkuhle*, Die politischen Dimensionen der Staatsrechtslehre, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft, Die Verwaltung, Beiheft 7, 2007, S. 135 (141).

[46] In einem Brief an den Jubilar *Richard Schmid* Übereinstimmung unterstellend *H. Simon* (von 1970 bis 1987 Richter am BVerfG), in: Böttcher (Hrsg.), Recht Justiz Kritik, 1985, S. 447.

[47] Dazu die Kritik von *P. Häberle*, Vermachtungsprozesse in nationalen Wissen-

Register*

Abelein, Manfred 61
Abgeordneter 21, 33, *38*, 39, 47, 61, 140
Abstimmung 97
Abwägungslehre 23
Abwehrrecht 9, 23, 27, 122, 125
Adenauer, Konrad 2, 16, 82, *143*, 157
Allen, Woody 52, 62
Anschlussfähigkeit 14, 92, 117 f.
Antragsrecht 39, 142
APO 67, 107
Arndt, Adolf 7, 21, 39, 60
Aschendorf 63
Atomwaffen 138, 158
Ausfertigung 100, 143 f., 146, 152
Ausländerwahlrecht 42, 77, 111
Auslegung 9, 24, 27, 40, 51, 96, 119, 129, 131, 135, *150*
Ausreise 18
Ausstrahlungswirkung 24

Bad Pyrmont 63
Bastian, Gert 61, 158
Baum, Gerhart R. 35
Belagerung 84, *120*
Benda, Ernst 47
Berlin 4, 63, 65
Beruf 3, 15, 67, 74, 89, *126*
Betretungsrecht 133
Biblis 63
Bild 34, 45, *65*, 70, 84, 114
– Bilderscheu 68
– im Grundgesetz 73
– Juristen 3
Biller, Maxim 62
Biographie 81
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 77, 110, 155
Böll, Heinrich 61
Bonn 63, 147
Boxberg 63
Brackert, Gisela 95
Braunschweig 52, 95
Brokdorf 48, 59
Buback, Siegfried 47
Bucher, Ewald 47
Bundeskanzler 30, 77, 100, 145, 147, 149
Bundespräsident 47, 65, 77, 80, 100, *143*, 149
Bundesprüfstelle 42
Bundesrat 97
Bundesstaat 58, 139
– Bundesstaatsprinzip 59, 153
Bundestag *38*, 104, 140, 145, 158
Bundesverfassungsgericht 5, 13, 24, 42, 74, 84, *102*, 118, 119, 153
– Entscheidungssammlung 103
– Richter 7, 8, 27, 28, 39, 47, 54, 82, *109*, 121, 141, 145
– Sondervotum 39, *109*, 140
Bundeswahlleiter 94
Bundeswehr *44*, 138

Casper, Gerhard 103
Cicero 62
Coburg 63

Daseinsnachsorge 53, 82

* Bei mehreren Seitenangaben ist diejenige Zahl kursiv gedruckt, bei der es sich – soweit vorhanden – um die Hauptfundstelle handelt; sie schließt jeweils mindestens eine Folgeseite ein.

Dehler, Thomas 82, 144
Dekodifikation 9
Dekonstitutionalisierung 9
Demokratie 4, 6, 22, 36, 50, 51, 56, 75, 106, 118, 138, 139, 142, 149, 155
– Demokratieprinzip 153
– Kanzler- 148
– Legitimation 42, 73, *77*, 111, *138*
– präsidiale 148
Diba, Farah 65
Diehl, Rudolf 36
Ditz, Wolfgang 44
Dogmatik 1, 158
Dollinger, Friederike 66
Dreistufenlehre 69, 116, 128
Drittwirkung 24, 106
Dürig, Günter 14, 83, 107, 119, 132

Ehmke, Horst 60, 145
Elfes, Wilhelm 16, 59, 157
Elisabeth 30
Engholm, Björn 93
Ensslin, Gudrun 68
Entfaltung der Persönlichkeit 18, 33, 46, 73, 105, 125, 127, 133
– allgemeine Handlungsfreiheit 105, 132
– Auffanggrundrecht 18, 152
– verfassungsmäßige Ordnung 18, 32, 105, 126, 132, 152
Entscheidungssammlung, „amtliche“ 103
Entstehungsgeschichte 130, 151
Eppler, Erhard 33, 59
Erhard, Ludwig 145, 150
Ernennung 42, 144, *145*, 148
Esra 62

Fassbinder, Rainer Werner 93
Fink, Heinrich 62
„Flashmobbing“ 52
Flick, Friedrich 35
Flick, Friedrich Karl 35, 59
Franßen, Everhardt 54
Freizügigkeit 18, 152
Friderichs, Hans 36
Fuchs, Hans Jürgen 44

Gartenzwerg 94
Gaulle, Charles de 149
Gegenzeichnung 143, 146
Gerstenmaier, Eugen 36, *148*
Geschäftsordnung
– Bundesregierung 144, 146
– Bundestag 5, 40, 104
– Bundesverfassungsgericht 27, 103, 109
Gewalt, öffentliche 24, 122, 124, 133
Gewaltenteilung 56, 69
Gewaltmonopol 23, 71, 123, 128
Gleichheit 40, 100, 105, 153
– der Wahl 106
Görgülü, Kazim 62
Gorski, Peter 25, 107
Gottschalk, Joachim 20
Gracia Patricia 30
Graue Wand 113
Grimm, Dieter 8, 110
Großvorhaben 43, 49, 158
Gründgens, Gustaf 25, 107, 157
Grundgesetz, Entstehung 81
Grundordnung, freiheitliche demokratische 22, 105, 147
Grundrechtsschutz 56, 86, 135
Grzesinski, Albert 16, 17, 84
Guevara, Ernesto 66
Gulling 35
Gysi, Gregor 62, 108

Haderer, Georg 93
Handlungsfreiheit, allgemeine 105, 132
Hannover, Caroline von 29, 30, 62, *85*, 157
Hannover, Ernst August von 62, 63, 90, 93, 158
Harlan, Veit 19, 30, 126, 157
Haselberg, Peter von 95
Hausmann, Friederike 66
Heine, Heinrich 93
Heinemann, Gustav 47, 148
Hennis, Wilhelm 21
Henschel, Jürgen 65
Herzog, Roman 147
Hesse, Konrad 7, 76

Heuss, Theodor 82, 144
Höfgen, Henrik 25
Höpker-Aschoff, Hermann 82
Hoffmann-Riem, Wolfgang 8
Holzapfel, Friedrich Wilhelm 148
Horgau 43

informationelle Selbstbestimmung 8, 34
Inkompatibilität 143
Inkompetenzkompensations-kompetenz 157
Interpretation 151

„Jubelperser" 65
Judiz 13
Justitia 71

Kabinett 30, *144*
Kalkar 55, 59
Karikatur 60, 93, 115
Karlsruhe 8, 21, 44, 63, 74, 102, 120, 126
Kelly, Grace 30
Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung 37
Kernkraft 33, *48*, 63, 158
Knef, Hildegard 131
Köln 43
Kombinationslehre 23
Kommunikationsgrundrechte 22, 76
Konkordanz, praktische 76
Kontext 5, 22, 105, 109, 113, 151, *154*
Korda, Alberto 66
Krefeld 17
Kreisau (Krzyżowa) 149
Kunst *26*, *41*, 70, 73, *91*, 95, *129*
Kunstfreiheit *27*, 41, 43, 93, 107, 111, *129*
– Vorbehaltlosigkeit 28, 111, *129*
Kurras, Karl-Heinz 65

Lambsdorff, Otto Graf 36
Landsweiler 44
Lebach 43, 60
Legitimation, demokratische 42, *77*, 111, *138*
Legitimationskette 42, 77
Leviathan 72
Lissabon 63, 108, 120
Lübke, Heinrich 47, 65, *144*
Luhmann, Niklas 117, 154, 159
Lüth, Erich 19, 59, 103, *122*, 157

Maastricht 63
Mahrenholz, Ernst Gottfried 39, 110, 141
Mangelverwaltung, systematische 157
Mangoldt, Hermann von 82
Mann, Klaus 25, 107
Meinung 51, 96, 140, 152
– abweichende, s. Sondervotum
Meinungsfreiheit *21*, 51, 67, 76, 92, 131
– allgemeine Gesetze 23, 76, 131
– Schranken 23, 28, 73, 91
Menschenbild 70
Menschenwürde 7, 46, 81, 133, 134
Mephisto 25, 59
Metapher 69, *77*, 113, 114
Methodenlehre 151
Miranda-Hinweis 70
Monaco, Caroline von 29, 30, 62, *85*, 157
Mönchengladbach 17
Mondi, Bruno 30
Mountbatten-Windsor, Diana Frances 88
Mülheim-Kärlich 63
Müller, Gebhard 148
München 4, 60
Münemann, Rudolf 44, 157
Mutlangen 63
Mutzenbacher, Josefine 41, 60

Nadig, Friederike 82
Naegeli, Harald 43
Nationalsozialismus 17, 22, 25, 35, 59, 90, 95, 104, 122
Neu-Ulm 43
Niekisch, Ernst 61

Nitzsche, Henry 40
Normenkontrolle 100
Normenpyramide 69

Ohnesorg, Benno 65
Ökonomie der Aufmerksamkeit 30, 47, 59, 91
Ökonomie des Überflusses 158
Opferkuch, Hermann 89
Ordnung, verfassungsmäßige 18, 32, 105, 126, 132, 152
Organstreitverfahren 36, *38*
Ort 15, 43, 59, 63, 153
Osho 62

Parlamentarischer Rat *82*, 119, 146
Partei 17, 35, 39, 50, 142, 149, 158
Pätsch, Werner 61
Person 8, *14*, 18, 59, 71, *109*
Persönlichkeit 18, 34, 44, 105, 125, 127, 133, 147
– Entfaltung der 18, 33, 46, 73, 105, 125, 127, 133
Persönlichkeitsrecht, allgemeines *31*, 34, 37, *45*, 107
Platow, Robert 60
Pornographie 41
Porst, Hanns-Heinz 61
praktische Konkordanz 76
Pressefreiheit 22, 76

RAF 47, 61, 67
Rahmen 73, 119, 124, 145
Rahmenordnung 114
Rastede 52, 59
Rau, Johannes 100, 149
Rechtsstaat 72, 119
– demokratischer 8, 71, 76, 123, 127, 140
– Rechtsstaatsprinzip 6, 52, 56, 59, 135, 153
– Verhältnismäßigkeit 9, 28, 37, 51, 72, *74*, 125
– Vorbehalt des Gesetzes 9, 57, 123, 133, 135
– Vorrang des Gesetzes 9
Rederecht 39, 142
Rhöndorf 147
Röber, Karl-Heinz 15
Rundfunkentscheidung 67, 111, 112
Rundfunkfreiheit 8, 46, 156

Säulenmodell 69
Salten, Felix 41
Saramago, José 120
Sasbach 63
Satire 66, 69, 80, *91*
„Schaukeltheorie“ 75
Scheel, Walter 80
Schily, Otto 68
Schleyer, Hanns-Martin 61, 108
Schmid, Carlo 20, 82, 149
Schmid, Richard 61
Schmidt, Helmut 155
Schmitt, Carl 82, 154
Schneider, Romy 30
Schnitzler, Arthur 41
„Schockwerbung“ 91
Schranke 73, 76
Schröder, Gerhard 47, 145, 148
Schubart, Alexander 62, 158
Selbstbestimmung, informationelle 8, 34
Silva, Raimundo 120
Simon, Helmut 27
Smend, Rudolf 7, 60, 154
Sonderrechtslehre 23
Sondervotum 29, 39, 59, *109*, 113, 137, 140, 156
Soraya 29, 44, 65
„Spiegel-Affäre“ 60
Springer, Axel 31, 65, 67, 97, 157
Staatsgewalt 16, 51, 69, 77, 80, 126, 138
– s. auch Gewalt, öffentliche
Staatspraxis 143, 144, 147
Staatsrechtslehrer 7, 10, 20, 60, 82, 107, 119, 145
Stein, Erwin 28
Stein, Hedwig 28
Stendal 63
Stimmführerschaft 101
Stimmrecht 39, 141
Stolpe, Manfred 62, *97*, 108

Strauß, Franz Josef 60, 145, 147
St-Rémy 85
„Superrevisionsinstanz“ 24, 104
Süß Oppenheimer, Joseph 19
Systematik 13, 18, 119, 130, 134, 143, 151
Szell, Christian 17

Teleologie 130, 151
Tempelmodell 69
Teso, Marco 61
Textwissenschaft 68, 78, 151
Titanic (Zeitschrift) 66, 92, 94

Untersuchungsausschuss *36*, 61
Unverletzlichkeit der Wohnung 133

Verfassung 2, *5*, 14, 24, 82, 158
– Deutsches Reich (1919) 18, 124, 145
– Funktion 6
Verfassungsbeschwerde 15, 27, 31, 35, 41, 50, 67, 68, 91, 97, 107, 112, 137, 141
– Charakter 104
– Kommunalverfassungsbeschwerde 53
– Urteilsverfassungsbeschwerde 104
verfassungsmäßige Ordnung 18, 32, 105, 126, 132, 152
Verfassungsmäßigkeit 9
Verfassungsrecht, kollidierendes 76, *127*, 130
Verhältnismäßigkeit 9, 28, 37, 51, 72, *74*, 125
Versammlung 8, *48*, 158
– Großdemonstration 49
– neue Formen 52
– Versammlungsfreiheit 22, *50*, 76, 152
Vertrauen 118
Verwaltung 9, 55, 114
– Bundesauftragsverwaltung *56*, 115
– Bundeseigenverwaltung 115
– Landesverwaltung 114
Volk, als Staatsorgan 140
Volksbefragung 106, *138*, 158
Volkszählung 34, 47, 108
Vorbehalt des Gesetzes 9, 57, 123, 133, 135
Vorbehaltlosigkeit 28, 111, 126, 129
Vorrang des Gesetzes 9
Wackersdorf 49, 63

Waechter, Friedrich Karl 80
Wahl 77, 106
Wallraff, Günter 61
Weber, Jürgen 95
Wechselwirkung 23, 46, *75*
Weisung 58
Weizsäcker, Richard von 47
Wenzel, Gernot 44
Werbung 88
Wertordnung, objektive 8, 23, *122*
Wesentlichkeitslehre 42
Westbindung 17
Widerstandsrecht 66
Willensbildung *40*, 50, 76, 140
Winkelmeier, Gert 40
Wolff, Meta 20
Wortlaut 13, 18, 119, 130, 143, 151
Wüppesahl, Thomas *38*, *140*, 158
Wyhl 63

Zeitgeschichte 45, 60, 83
Zentrum (Partei) 16, 17
Zitat 91, *153*
Zitationsrecht 40, 146
Zürich 43
Zustimmung 97
Zweistufenlehre 128